

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Mönchberg am 07.10.2025



---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 07.10.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr  
Ort, Raum: TTC Halle; Schmachtenberg

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

## **Folgende Personen sind anwesend:**

### Vorsitzende/r

Wetzel, Bernd - 1. Bürgermeister -

### ordentliche Mitglieder

Eilbacher, Sven

Gramling, Holger

Gramling, Veronika, Dr. med. vet.

Jestrich, Renate

Kiefer, Clemens

Roob, Martin

Sauerwein, Johanna

Schmitt, Daniela - 2. Bürgermeisterin -

Stanger, Wolfgang

Stauder, Tobias

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

### von der Verwaltung

Friedel, Tobias

## **Folgende Personen sind entschuldigt:**

### ordentliche Mitglieder

Bader-Hain, Tatjana

entschuldigt

Heischmann, Sven

entschuldigt

Zöller, Joachim

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.



## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1** Sitzungsniederschrift vom 09.09.2025; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 2** Forst: Vorstellung der aktuellen Forstbetriebszahlen; Information
- 3** Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung
- 4** Änderung der Satzung des Marktes Mönchberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung FGS); Beratung und Beschlussfassung
- 5** Aktuelle Entwicklungen der Grundsteuer A+B im Jahr 2025; Beratung und Beschlussfassung
- 6** Bauantrag: Errichtung eines Carports, Mühlweg 8b, Flur-Nr. 1631/6 Gem. Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung
- 7** Jugendsozialarbeit (JaS) an der Grundschule Mönchberg; Erhöhung des derzeitigen Stundensatzes von 15 auf 18 Wochenstunden; Beratung und Beschlussfassung
- 8** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung vom 09.09.2025; Information
- 9** Anfragen des Marktgemeinderates und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Im Rahmen der Bürgerviertelstunde merkte Konrad Süß an, dass Neben dem Hirsch in Mönchberg des öfftern Abfallcontainer die ohnehin schon schmale Straße versperren. Ebenfalls am Hirsch sollte die Dachentwässerung auf einen ordnungsgemäßen Anschluss hin überprüft werden. In diesem Zuge merkte Michael Stapf an, dass gerade in diesem Bereich die Eigentümer auf das entfernen von Unkraut auf dem Gehweg hingewiesen werden sollte.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **zu 1            Sitzungsniederschrift vom 09.09.2025; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom 09.09.2025; hier: öffentlicher Teil, an.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0**

#### **zu 2            Forst: Vorstellung der aktuellen Forstbetriebszahlen; Information**

Bürgermeister Bernd Wetzel stellte im Rahmen der Sitzung die aktuellen Zahlen sowie den Stand der Umsetzung der Forstbetriebsplanung 2025 vor.

In der Jahresplanung 2025 ist ein geplanter Jahreseinschlag von 6479 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Stand Oktober wurden bisher 5260 m<sup>3</sup> eingeschlagen, was einem Erfüllungsgrad von gut 80 % entspricht. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird geplante Einschlag bis Dezember 2025 erreicht werden.

Die Einnahmen und Ausgaben zum 30.09.2025 stellen sich wie folgt dar:

- Einnahmen geplant 636.050,00 Euro
- Einnahmen IST 569.545,00 Euro
- Ausgaben geplant 488.830,00 Euro
- Ausgaben IST 317.514,00 €

Dies entspricht einem Saldo zum Stichtag von + 252.031,00 Euro.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**zur Kenntnis genommen**

#### **zu 3            Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) des Marktes Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung**

Der Markt Mönchberg besitzt eine Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) aus dem Jahr 2009 sowie mehrere Änderungen in den Jahren 2012 und 2013. In den letzten Jahren haben sich sowohl gesetzliche Vorgaben als auch die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Bestattungspraxis verändert. Bei der Vorstellung der neuen Gebührenkalkulation im Rahmen der Sitzung des Marktgemeinderates am 09.09.2025 wurde deutlich, dass auch die Grabarten in der neuen Satzung an die gesetzlichen Anforderungen angepasst werden müssen.

Damit die Friedhofsbenutzungssatzung und die Friedhofsgebührensatzung inhaltlich konsistent sind (z. B. gleiche Grabarten, gleiche Nutzungszeiten, Verlängerungsoptionen), soll bei-

des zugleich überarbeitet werden. Ziel ist, dass Gebühren und Nutzungsrechte transparent und nachvollziehbar sind, dass Verwaltungsaufwand reduziert und rechtliche Unsicherheit vermieden wird.

Die Verwaltung hat, auf Grundlage der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetag, die angehängte Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung – FS) des Marktes Mönchberg erstellt. Es wurde versucht, die Bestimmungen der bestehenden Satzung in das Muster weitgehend einzuarbeiten. Im direkten Vergleich zur bestehenden Friedhofs- und Bestattungssatzung wurden unter anderem folgende Punkte eingearbeitet bzw. abgeändert (Auszug):

- §6 Öffnungszeiten (NEU): Die bestehende Formulierung „*Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet*“ wurde abgeändert in „*Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet*“. Entsprechende Schilder mit den Öffnungszeiten von 07-22 Uhr werden erstellt und aufgehängt.
- §7 Verhalten auf dem Friedhof (NEU): Blindenhunde in Assistenzhunde ausgetauscht. Film-, Video- und Fotoaufnahmen konkretisiert und umformuliert.
- §8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (NEU): Die Bestimmungen zur Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen wurde den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments sowie der Bestattungsbekanntmachung (BestBek) angepasst. Eine generelle Zulassung bzw. Genehmigung seitens der Gemeinde wurde gestrichen. Einheitliche Anzeigepflicht (mind. 1 Woche), Bagatell Ausnahme (Grabpflege); Rücksichtnahmepflichten; Versagung der Tätigkeit bei Verstößen möglich.
- §10 Grabarten (NEU): Die Systematik wurde den gesetzlichen Bestimmungen (Wie bereits bei der Gebührenkalkulation besprochen) angepasst. Einheitliche Typologie: Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Erdwahlgrab (1 Pers./2-fach doppeltief/4-fach doppeltief), Urnenerdwahlgrab, Urnenwand/-stele, Baumurnengrab. Konsistente Begriffsverwendung und Zuordnung. Hinzubestattung von Urnen in Erdwahlgräbern im begründeten Einzelfall ergänzt. Obergranze systematisch im Grabarten Kapitel verankert.
- §11 Aschereste und Urnenbeisetzung (NEU): Differenzierung: Erdbestattung abbaubar, Urnenwand/-stele dauerhaft/wasserdicht; Innenkapsel abbaubar (Umbettung/Sammelgrab möglich).
- §12 Größe der Grabstätten (NEU): Die Größen wurden den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst.
- §13 Rechte an Grabstätten (NEU): Erwerb eines Nutzungsrechts nur anlässlich eines Todesfalls möglich. Ausnahme auf Antrag durch den Gemeinderat. Verlängerungssystematik (5/10 Jahre) korrespondierend zur FGS
- §16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber (NEU): Definierung hochgewachsene Gehölze > 100cm.
- §20 Grabmale (NEU): TA-Grabmal (DENAK) verbindlich inkl. Standsicherheitsprüfung/Abnahmebescheinigung; klare Werkstoffliste; Beschriftung Urnenwand/-stele standardisiert; provisorische Grabmale zeitlich gesteuert
- §22 Leichenhausbenutzungszwang (NEU): 24 Std. vor Bestattung in Leichenhaus; klare Ausnahmen (Anstalt, Überführung ≤ 24 Std., Krematorium mit Prüfpflicht). Einheitlicher, praxistauglicher Zuschnitt.

Im Rahmen der anschließenden Beratung wurden folgende Änderungswünsche besprochen:

1. §8 Abs. 2: „eine Woche“ wird gestrichen und in „drei Werktage“ ausgetauscht.
2. §19 Abs. 3: Buchstabe b) Split und Kies soll gestrichen werden und somit weiterhin erlaubt sein.
3. §25 Abs.3: Es fehlt der Abs. 2. Der Abs. 3 wird entsprechend abgeändert.
4. §26: Korrektur des Begriffs „Beauftragten“.

5. §10 Abs. 5 und 6 Satz 1: Es sind die Worte „...mit gleichen Ruhefristen...“ zu streichen. Damit soll gewährleistet werden, dass über einem Sarg auch standardmäßig eine Urne beigesetzt werden kann. Die Sätze 3 werden wie folgt gefasst „Nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist ist eine Neubelegung möglich.“.

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf V4 über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mönchberg mit Stand vom 24.09.2025 mit folgenden Änderungen

1. §8 Abs. 2: „eine Woche“ wird gestrichen und in „drei Werktage“ ausgetauscht.
2. §19 Abs. 3: Buchstabe b) Split und Kies soll gestrichen werden.
3. §25 Abs.3: Es fehlt der Abs. 2. Der Abs. 3 wird entsprechend abgeändert.
4. §26: Korrektur des Begriffs „Beauftragten“.
5. §10 Abs. 5 und 6: Es sind die Worte „...mit gleichen Ruhefristen...“ zu streichen. Die Sätze 3 werden wie folgt gefasst „Nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist ist eine Neubelegung möglich.“

als Satzung. Die Satzung soll am 01. November 2025 in Kraft treten. Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 01.01.2009 sowie die 1. Änderung vom 10.08.2012, die 2. Änderung vom 01.01.2013 und die 3. Änderung vom 01.10.2013 treten gleichzeitig außer Kraft. Der 1. Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und die Verwaltung mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung beauftragt.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0**

**zu 4            Änderung der Satzung des Marktes Mönchberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung FGS); Beratung und Beschlussfassung**

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 09.09.2025 wurde die Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorgestellt. Nach eingehender Beratung wurde ein Kostendeckungsgrad von 50 % beschlossen. Die Satzung des Marktes Mönchberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung FGS) wurde dahingehend von der Verwaltung grundlegend überarbeitet. So wurden unter anderem die Grabarten auf die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die Grabnutzungs-, Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren wurden gemäß Beschluss angepasst. Die Verwaltung empfiehlt das nachfolgende Muster als Satzung zu beschließen:

**Satzung  
des Marktes Mönchberg  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
- Friedhofsgebührensatzung (FGS) -**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS

2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist erlässt der Markt Mönchberg folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4)Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

(1)Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Nutzungsrechtes für

|                                                                                          |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) ein Erdreihengrab                                                                     | 614,00 €,   |
| b) ein Urnenerdrehengrab                                                                 | 182,00 €,   |
| c) ein Erdwahlgrab – 1 Person bis 10 Jahre                                               | 245,00 €,   |
| d) ein Erdwahlgrab – 2 Personen doppeltief                                               | 1.328,00 €, |
| e) ein Erdwahlgrab – 4 Personen doppeltief                                               | 2.656,00 €, |
| f) ein Urnenerdwahlgrab                                                                  | 809,00 €,   |
| g) ein Urnenwand Platz / Urnenstele Platz                                                | 542,00 €.   |
| h) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld | 282,00 €.   |
| i) eine Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab                                    | 196,00 €.   |

(2)Das Nutzungsrecht an den Grabstätten a), d) und e) beträgt 30 Jahre. Bei den Grabstätten b), c), f), g), h) und i) beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre (vgl. §28 Friedhofsatzung – FS). Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gemäß § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung (FS) für die Nutzungsarten c) bis i) für 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein entsprechend anteiliger Betrag der nach Abs. 1 festgesetzten Grabnutzungsgebühr erhoben, berechnet nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit (5 bzw. 10 Jahre) zur jeweils festgelegten Gesamtnutzungszeit der Grabart. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3)Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransportes innerhalb des Friedhofsbereiches und Bestattungshilfe beträgt

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| a) bei einem Normalgrab | 770,00 €, |
| b) bei einem Tiefgrab   | 850,00 €, |

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes bzw. der Urnenwand einschließlich des Beisetzens der Urne beträgt

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) bei einer Urnenwand / Urnenstele | 70,00 €  |
| b) bei einem Urnengrab              | 100,00 € |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                             |           |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|      | c) bei einem Baumurnengrab                                                                                                                                                                                                                                  | 100,00 €  |
| (3)  | Die Gebühr für das Ausschmücken des Grabes nach der Beerdigung mit dem vorhandenen Blumenschmuck beträgt                                                                                                                                                    | 24,00 €   |
| (4)  | Die Gebühr für sonstige unvorhergesehene Arbeiten wie z.B. das Entfernen einer Grabeinfassung und der Fundamente wird nach Zeitaufwand berechnet und beträgt pro angefangene Stunde                                                                         | 67,00 €   |
| (5)  | Die Gebühr für Bagger- bzw. Dumperstunde einschließlich Bediener beträgt pro angefangene Stunde                                                                                                                                                             | 89,00 €   |
| (6)  | Die Gebühr für Sargübernahme bei Überführung von auswärtigen Bestattungs- und Transportunternehmen einschließlich des Auffahrens im Aufbahrungsraum beträgt                                                                                                 | 47,00 €   |
| (7)  | Die Gebühr für die Aufbahrung und Dekoration in der Aussegnungshalle einschließlich Bereitstellung aller erforderlichen Hilfsmittel, Aufstellung der Bestuhlung, Bedienung der Lautsprecheranlage, Mitwirkung bei der Trauerfeier, Bestattungshilfe beträgt | 71,00 €   |
| (8)  | Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt                                                                                                                                                                  | 142,00 €  |
| (9)  | Die Gebühr für das Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit Grünteppich sowie das Bereitstellen zwei gefüllter Sandbehälter beträgt                                                                                                           | 53,00 €   |
| (10) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Kalendertag                                                                                                                                                                         | 100,00 €. |
| (11) | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt                                                                                                                                                                                                   | 115,00 €. |
| (12) | Die Gebühr für das Aufstellen und Bedienen der Lautsprecheranlage am Grab beträgt                                                                                                                                                                           | 24,00 €   |

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Arbeiten für eine Ausgrabung (Ausbettung) und Umbettung einer Leiche, die nicht vom Markt Mönchberg selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden nach §5 Bestattungsgebühren abgerechnet.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 38,70 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 125,50 € erhoben.
- (4) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts und die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird eine Gebühr von 38,70 € erhoben.
- (5) Gedenktafel für das Baumurnenfeld können auf Antrag über die Gemeinde bezogen werden. Hierfür wird eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich entstandenen Beschaffungskosten gemäß Lieferantenrechnung (Auslagen) zuzüglich einer Bearbeitungs pauschale in Höhe von 38,70 € erhoben. Die Montage ist in der Bear-

beitungspauschale mit enthalten. Die Gemeinde kann auf Antrag vorab einen Kostenvoranschlag mitteilen; maßgeblich ist die Endabrechnung.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 2012, in Kraft getreten zum 01. Januar 2013 außer Kraft.

Mönchberg, .....

Markt Mönchberg

**Bernd Wetzel**

1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgestellte Satzung des Marktes Mönchberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung (FGS) zum 01. November 2025. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 2012, in Kraft getreten zum 01. Januar 2013 tritt außer Kraft. Der Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0**

### **zu 5            Aktuelle Entwicklungen der Grundsteuer A+B im Jahr 2025; Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Bernd Wetzel informiert über den aktuellen Stand zur Grundsteuer A und B des Marktes Mönchberg.

Wie in der Sitzung des Marktgemeinderat am 03.12.2024 beschlossen, wurde aufgrund verschiedener unbekannter, die Hebesätze bei 380% belassen. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden, für die Grundsteuer A ein Haushaltsansatz von 22.400 € und für die Grundsteuer B ein Ansatz von 320.970 € vorgesehen. Bis zum September 2025 war ein Geldeingang von 11.534,93 € für die Grundsteuer A und ein Geldeingang von 288.898,10 € zu verzeichnen. Zum Vergleich: Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit 22.366,24 € für die Grundsteuer A und 273.146,68 € für die Grundsteuer B. Die Gesamteinnahmen beliefen sich demnach auf 295.512,92 € dies entspricht einer Differenz von ca. 48.000 Euro zum Haushaltsansatz von 2025.

Aktuell sind innerhalb der Verwaltung noch 158 Fälle offen. Hierunter fallen z.B. noch ausstehende Festsetzungen seitens des Finanzamts sowie noch ausstehende Eigentümerwechsel. Nach Rücksprache mit dem Finanzamt liegen derzeit noch 245 Widersprüche offen. Hiervon ruhen 197 aufgrund einer laufenden Verfassungsklage. Insgesamt sind in Mönchberg mit Ortsteil Schmachtenberg 1700 Objekte (Grundsteuer A+B) veranlagt.

Marktgemeinderat Tobias Stauder beantragt, das Thema Grundsteuer A und B nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss in der Novembersitzung zu behandeln.

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag stattzugeben und beauftragt den ersten Bürgermeister das Thema in der Novembersitzung zur Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0**

**zu 6            Bauantrag: Errichtung eines Carports, Mühlweg 8b, Flur-Nr. 1631/6 Gem. Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung**

Zur Flur-Nr. 1631/6 Gem. Mönchberg, Mühlweg 8b, liegt ein Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO) zur Errichtung eines Carports vor.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des gültigen Bebauungsplanes „Erdenwiese und Untere Dorfstraße“. Das Gebiet des Bebauungsplanes in welchem sich das Grundstück befindet, wurde als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Zusammen mit dem Bauantrag wurden mehrere Befreiungen beantragt:

1. Befreiung von der Dachform Satteldach
2. Befreiung von der Dachneigung (28° - 45°)
3. Befreiung von der Stauraumtiefe (5m)

Weiterhin wurde eine Abweichung von den Vorschriften der BayBO beantragt:

- 1.1 Abweichung vom Art. 6 Abs. 7 BayBO: Länge der baulichen Anlage entlang der Grenze max. 9,0m

Die Anträge wurden wie folgt begründet:

Zu 1. und 2. Der Carport erhält ein flachgeneigtes Dach (Pulldach), wie auch der Carport der Nachbarn.

Zu 3. Der Carport beginnt an der vorderen Hauskante und erhält keine Toranlage, so dass eine Stauraumtiefe von 5,0 m nicht erforderlich ist.

Für die Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften der BayBO ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Eine Abstandsflächenübernahme durch das Nachbargrundstück ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauantrag und der hiermit verbundenen Befreiungen zuzustimmen, da bereits ähnliche Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft genehmigt wurden.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt, dem Bauantrag und der hiermit verbundenen Befreiung von der Dachform, der Befreiung von der Dachneigung und der Befreiung von der Stauraumtiefe zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung damit, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0**

**zu 7      Jugendsozialarbeit (JaS) an der Grundschule Mönchberg; Erhöhung des derzeitigen Stundensatzes von 15 auf 18 Wochenstunden; Beratung und Beschlussfassung**

Mit Schreiben vom 30.09.2025 beantragt die Schulleitung der Grundschule Mönchberg mit Außenstelle Röllbach die Aufstockung der zur Verfügung stehenden Stunden der Jugendsozialarbeit (JaS).

Derzeit stehen der Schule hierfür 15 Std wöchentlich zur Verfügung. Die Jugendsozialarbeit wird durch die Diplom Sozialpädagogin Monja Weis erfüllt.

Die Anstellung erfolgt über den Landkreis Miltenberg. Dieser übernimmt die arbeitsrechtliche und fachliche Personalführung sowie die Fort- und Weiterbildung in Sozialpädagogischer Hinsicht.

Die Brutto – Personalkosten sowie Personal- und Betriebssachkosten tragen die Gemeinden Mönchberg und Röllbach. Die Schulleitung appelliert an den Sachaufwandsträger die Stunden auf wöchentlich 18 Std zu erhöhen und begründet dies mit der entsprechenden Inanspruchnahme des bestehenden Angebotes (siehe beigefügtes Schreiben).

Die Kosten würden sich, gemäß dem Antrag um ca. 6.500 € pro Jahr erhöhen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen dem Antrag zuzustimmen und den Landkreis Miltenberg aufzufordern entsprechende Vereinbarung anzupassen, wenngleich die zusätzlichen Personalkosten durch den Markt Mönchberg und die Gemeinde Röllbach zu übernehmen sind.

Insofern steht der Beschluss auch unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Röllbach ebenfalls die Notwendigkeit anerkennt.

Schulleiterin Frau Kerstin Lutz und Dipl. Sozialpädagogin Monja Weis stellten im Rahmen der Sitzung das Konzept und die Arbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen vor.

Weis stellt die Arbeit als Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt vor. Dabei gibt es ein Angebot der Jugendhilfe direkt in der Schule. Zielgruppe sind hierbei Benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Die Arbeit beruht hierbei auf den Prinzipien Freiwilligkeit, Schweigepflicht und Datenschutz, reaktiv vor präventiv und Kinderschutz, etc. Ihre Statistik unterstreicht die Notwendigkeit der Arbeit. Auch Frau Lutz betont die Wichtigkeit dieser Arbeit und untermauert argumentativ den Antrag auf die Stundenerhöhung.

Aus seitens des Gremiums gab es durchweg positive Rückmeldung und großes Lob für die Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Marktgemeinderat Mönchberg nimmt den Antrag der Schulleitung der Grundschule Mönchberg auf Erhöhung der Wochenstunden der Jugendsozialarbeit (JAS) auf 18 Std zustimmend zur Kenntnis und beschließt beim Landkreis Miltenberg die Stundenerhöhung zu beantragen. Gleichzeitig sichert der Markt Mönchberg dem Landkreis Miltenberg zu, die entsprechenden Mehrkosten zu übernehmen.

Dem Gemeinderat Röllbach wird empfohlen den Beschluss in gleicher Weise mitzutragen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12    Befangen 0**

#### **zu 8 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung vom 09.09.2025; Information**

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner letzten Sitzung am 09.09.2025, der Empfehlung des Fachplaners ISB Ingenieure zu folgen und die Erstellung des Baugrundgutachtens für die Jahnstraße an die Firma AninA GmbH und CO KG, Pfungstädter Str. 48, 64297 Darmstadt gemäß ihrem Angebot Nr. 4102 / 25 vom 13.08.2025 über 6.637,82 EUR / brutto zu vergeben.

Weiter wurde beschlossen die Ingenieursgesellschaft Kemmerer mbH, Spessartstraße 58, 63755 Alzenau aufgrund der Empfehlung des Zweckverband AMME mit der Planung und Ausschreibung der erforderlichen Steuerungstechnik für den Umschaltbetrieb der Trinkwasserleitungen zwischen Mönchberg und Schmachtenberg bis einschließlich Leistungsphase 6 zu beauftragen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto 20.969,44 €.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Ingenieurleistungen – Verbindungsleitung Quellsammelschacht zum Wasserwerk Mönchberg an die Firma Weber Ingenieure GmbH, Julius-Reiber Straße 19, 64293 Darmstadt bis einschließlich zur Leistungsphase 6. Die Gesamtkosten belaufen sich hier auf brutto 53.752,97 €

Ebenfalls wurde beschlossen, dass die Entscheidung über die Durchführung einer Eichfristverlängerung der Wasserzähler nach § 35 MessEV künftig als Aufgabe der Verwaltung wahrgenommen wird. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eigenständig zu prüfen, ob eine Verlängerung der Eichfrist im Vergleich zum regulären Austausch der Zähler wirtschaftlich vorteilhaft ist, und die entsprechenden Maßnahmen selbstständig durchzuführen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit stets zu beachten.

#### **zur Kenntnis genommen**

#### **zu 9 Anfragen des Marktgemeinderates und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information**

Bürgermeister Bernd Wetzel gab folgendes bekannt:

Die nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates finden am 11.11.25 sowie am 09.12.25 statt.

Weiterhin berichtet er von zwei Wasserrohrbrüchen in der Vergangenheit im Bereich der Zuleitung zu den Siedlerhöfen Mönchberg. Da der konkrete Leitungsverlauf nicht bekannt ist, gestaltete sich die Suche nach der Leckage etwas aufwendiger.

Der Wolf ist bis dato einmal in Grebenhain (Hessen) in Erscheinung getreten. Dies konnte durch einen DNA-Test nachgewiesen werden.

Anfang August wurden in Mönchberg und Schmachtenberg die Wasserzähler erstmals per Funksignal mithilfe eines Tablets ausgelesen. Dies konnte innerhalb kürzester Zeit mit wenig Aufwand unproblematisch durchgeführt werden. Die Daten konnten im Anschluss automatisiert in das Abrechnungssystem übertragen werden.

Marktgemeinderat Clemens Kiefer stellte fest, dass das Waldhäuschen am Panoramaweg zugewachsen sei. Er bat darum die Sicht auf Mönchberg wieder herzustellen.

**zur Kenntnis genommen**

Mönchberg, 24.03.2026

Bernd Wetzel  
Vorsitzender

Tobias Friedel  
Protokollführer